

**STEUERLAST
SENKEN!**



Verträge mit nahen Angehörigen

Steuerlast senken durch Verträge mit Ehegatten und Kindern

Inhaltsverzeichnis

- ▶ Allgemeines
- ▶ Vorteile bei Verträgen mit Ehegatten und Kindern
- ▶ Arbeitsverträge
- ▶ Miet- und Pachtverträge
- ▶ Darlehensverträge
- ▶ Schenkungen und Kaufverträge
- ▶ Beteiligung als Mitunternehmer
- ▶ Beteiligung als stiller Gesellschafter
- ▶ Unterbeteiligung

Allgemeines

- ▶ Richtige Vertragsgestaltung = erhebliche Steuervorteile
- ▶ Jeder darf seine Situation so gestalten, dass er möglichst wenig Steuern zahlt!

Wichtig! Bei Gestaltungen sollten sämtliche Vor- und Nachteile – nicht allein unter steuerlichen Aspekten – gegeneinander abgewogen werden. Nur so kann ein gesamtoptimales Ergebnis erzielt werden.

Vorteile bei Verträgen mit Ehegatten und Kindern



Verlagerung von Einkünften auf das Kind
= Weniger Steuern und der Unterhaltsbedarf des Kindes sinkt!
Hinweis: Kindergeld für volljährige Kinder
(während der ersten Berufsausbildung) geht nicht verloren.



Miet- und Kaufverträge können das Entstehen von stillen Reserven im Betriebsvermögen vermeiden = Keine spätere Versteuerung der Mietverträge



Betriebliche Darlehen von Verwandten
= Unternehmer zieht Zinsen als Betriebsausgaben ab und Zinseinnahmen in Höhe des Sparer-Pauschbetrags werden nicht versteuert
(darüber hinaus ggf. nur mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 %).



Verringerung der Steuerbelastung durch Vereinbarung einer **kurzfristigen Beschäftigung** bzw. eines Minijobs

Vorteile bei Verträgen mit Ehegatten und Kindern, Beispiel

Beispiel

- ▶ **Situation:** zu versteuerndes gemeinsames Einkommen = 50.000 €
Geringfügiges Arbeitsverhältnis mit Ehegatten: 450 € x 12 = 5.400 € p.a.

- ▶ Bei der Einkommensteuererklärung:

▶ zu versteuerndes gemeinsames Einkommen bisher	50.000,00 €
▶ abzgl. Arbeitslohn	– 5.400,00 €
▶ abzgl. Sozialversicherung (an Minijobzentrale)	– <u>1.696,68 €</u>
▶ zu versteuerndes Einkommen (neu)	<u>42.903,32 €</u>
▶ Einkommensteuer bisher (Splittingtarif)	7.914,00 €
▶ Einkommensteuer (neu)	<u>5.908,00 €</u>
▶ Steuerersparnis	<u>2.006,00 €</u>
▶ Ersparnis Einkommensteuer (ohne Soli u. Kirchensteuer)	2.006,00 €
▶ Pauschale Sozialversicherungsbeiträge	– <u>1.696,68 €</u>
▶ = Ersparnis	<u>309,32 €</u>

(Keine pauschalen Beiträge zur Krankenversicherung (z.B. privat versichert) =
Ersparnis erhöht sich um $5.400 \text{ €} \times 13 \% = 702 \text{ €}$)

Arbeitsverträge

- ▶ Arbeitsvertrag muss Fremdvergleich standhalten
- ▶ **Im Vertrag (schriftlich) festhalten:**
 - ▶ Aufgabe
 - ▶ Arbeitszeiten (oder mithilfe von Stundenzetteln festhalten)
- ▶ Je genauer der Arbeitsvertrag, desto besser
- ▶ **Tipp:** Bei studierenden Kindern besser kein Minijob (Unternehmer zahlt 30 % pauschale Abgaben), sondern Arbeitslohn über 450 € im Monat (= nur Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung; Kind zahlt Arbeitnehmeranteil, aber i.d.R. keine Lohnsteuer und keine anderen Sozialversicherungsbeiträge)

Arbeitsverträge, Anforderungen (Übersicht)

- Arbeitsvertrag muss einem Fremdvergleich standhalten.
- Alle wesentlichen Punkte müssen geregelt sein.

Darauf kommt es an:

Regelungen im Arbeitsvertrag bzw. Handhabung	Zwingend	Empfehlenswert
Schriftlicher Arbeitsvertrag	nein	ja
Tatsächliche Durchführung	ja	–
Regelung Urlaubsanspruch	ja	–
Regelung Aufgabengebiet und Arbeitszeit	ja	–
Höhe des Arbeitsentgelts mit allen Bestandteilen	ja	–
Wechselseitige Arbeitsverträge von Ehegatten	nein	möglichst vermeiden
Regelung Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	ja	–
Gehalt wird laufend und regelmäßig ausgezahlt	ja	–
Keine Abweichung von den üblichen Auszahlungszeitpunkten	ja	–
Keine unüblichen Zahlungstermine	ja	–
Zahlungszeitpunkt monatlich und immer zum selben üblichen Zeitpunkt	ja	–
Überweisung statt Barzahlung	nein	ja
Überweisung auf ein eigenes Konto des Ehegatten/Kindes	ja (Oder-Konto ist möglich)	–

Miet- und Pachtverträge, Vermietung **durch** Ehegatten oder Kind

- ▶ Ist der **Unternehmer** Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes = automatisch **notwendiges Betriebsvermögen**
Wertsteigerungen = stille Reserven (muss bei Verkauf versteuert werden)
- ▶ Ist **Ehegatte bzw. Kind** Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes = **keine** Besteuerung der **stillen Reserven**
(nach der zehnjährigen Spekulationsfrist)
- ▶ **Doppelter Vorteil:**
 1. Für Ehegatte bzw. Kind = Werbungskosten können für Mieteinnahmen geltend gemacht werden.
 2. Für Unternehmer = Miete mit Nebenkosten sind als Betriebsausgaben abzuziehen.

Miet- und Pachtverträge, Vermietung an unterhaltsberechtignte Kinder

- ▶ Eigentumswohnung der Eltern am Studienort wird an Kind vermietet = Steuern sparen
- ▶ Vertrag muss Fremdvergleich standhalten.
- ▶ Kind muss die Wohnung aus eigenem Interesse angemietet haben und eigenständig nutzen können.
- ▶ Vermieter darf kein eigenes (Mit-)Nutzungsrecht ausüben.
- ▶ Miete muss tatsächlich gezahlt werden.
- ▶ Vorsicht bei Barzahlungen und Verrechnungen!
- ▶ Vertrag muss tatsächlich durchgeführt werden (wie vertraglich vereinbart).

Miet- und Pachtverträge, Vermietung an unterhaltsberechtignte Kinder, Beispiel

Beispiel

- ▶ Eltern zahlen volljähriger Tochter einen monatlichen Unterhalt von 1.200 € (per Überweisung auf das Konto). Eltern besitzen am Studienort eine Eigentumswohnung.
- ▶ Mietvertrag mit Tochter zu marktüblichen Bedingungen. Vereinbarte Miete: 500 €. Diese überweist Tochter von ihrem Konto auf ein gemeinsames Konto der Eltern.
- ▶ Obwohl die Tochter die Miete aus dem Barunterhalt zahlt, den die Eltern zuvor überwiesen haben, ist das Mietverhältnis steuerlich anzuerkennen.
- ▶ **Tipp:** Auch unmittelbare **Verrechnung mit dem Barunterhalt** (1.200 € – 500 € = 700 €) ist möglich, wenn das so ausdrücklich vereinbart wurde!

Darlehensverträge

- ▶ **Achtung:** Darlehensvertrag wird **nur** anerkannt, wenn Folgendes festgelegt wird:
 - ▶ Höhe des Darlehens, Zinssatz, Fälligkeit der Zinsen, Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens
 - ▶ Die vereinbarten Zinsen werden zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet
 - ▶ Das Darlehen ist ausreichend besichert.
- ▶ **Tipp:** Darlehen von Angehörigen -> dennoch ein entsprechendes Angebot von der Bank machen lassen!
Als Grundlage für eigene Vereinbarung und späteren Vergleich (Angaben zu Darlehenskonditionen und benötigten Sicherheiten)
- ▶ Angebot zusammen mit Darlehensvereinbarung aufbewahren!

Darlehensverträge, Beispiel

Beispiel

Kind gewährt seinem Vater ein betriebliches Darlehen in Höhe von 100.000 €, Verzinsung mit 5,5 %. Kind hat keine weiteren Kapitaleinnahmen:

Zinseinnahmen des Kindes	5.500 €
Sparer-Pauschbetrag	<u>- 801 €</u>
Einkünfte aus Kapitalvermögen	4.699 €

Ergebnis:

- ▶ Unternehmer: 5.500 € Betriebsausgaben
- ▶ Kind (ohne weitere Einkünfte): keine Steuern
- ▶ Bei einem Steuersatz von 30 % = Ersparnis von 1.650 €

Schenkungen und Kaufverträge

- ▶ **Kinder gewähren Eltern ein betriebliches Darlehen:**
 - ▶ Kinder verfügen über entsprechendes Kapital.
 - ▶ Kein Kapital = Eltern können es ihnen schenken.

- ▶ **So wird Darlehensvertrag anerkannt:**
 - ▶ Unternehmer schenkt Kind einen Betrag ohne jegliche Auflage.
 - ▶ Geld wird auf ein eigenes Konto des Kindes eingezahlt.
 - ▶ Zwischen Schenkung und Darlehen liegt ein Zeitraum von mindestens drei Monaten.
 - ▶ Geschenkter Betrag sollte nicht identisch mit dem Darlehen sein, das Unternehmer anschließend von seinem Kind erhält.

Wann das Finanzamt eine Schenkung oder einen Darlehensvertrag **nicht** anerkennt

Keine Anerkennung, wenn

- ▶ Schenkung und Darlehen in ein und derselben Urkunde vereinbart werden,
- ▶ Schenkung und Darlehen zwar in verschiedenen Urkunden, aber innerhalb einer kurzen Zeit von drei Monaten vereinbart werden,
- ▶ Schenkung mit der Auflage verbunden wurde, dass der Betrag dem Unternehmer (Vater) wieder als Darlehen zur Verfügung gestellt wird,
- ▶ Schenkung und Darlehen zwischen Eltern und Kind ein Gesamtplan zugrunde liegt, der allein dazu dient, Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zu erzeugen.

Beteiligung als Mitunternehmer

Kind wird **Gesellschafter** im Betrieb des Unternehmers:

- ▶ Klare/eindeutige Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag
- ▶ **Bei minderjährigen** Kindern: **Ergänzungspfleger** bestellen und Vertrag durch **Vormundschaftsgericht** genehmigen lassen
- ▶ **Geregt werden müssen:**
 - ▶ Umfang der Gesellschaftsrechte
 - ▶ Höhe der Kapitalanteile
 - ▶ Gewinnbeteiligung
 - ▶ Entnahmerecht
 - ▶ Stimmrecht
- ▶ Keine Anerkennung bei stark eingeschränkten Rechten
- ▶ **Durchschnittliche Rendite** der Beteiligung $\leq 15 \%$

Beteiligung als stiller Gesellschafter

- ▶ Stille Beteiligung – es ist zu unterscheiden, ob
 - ▶ nur eine Beteiligung am Gewinn und nicht am Verlust,
 - ▶ eine Beteiligung am Gewinn **und** Verlust oder
 - ▶ eine Beteiligung am Gewinn **und** Verlust und **zusätzlich** an den stillen Reserven vereinbart ist.
- ▶ **Tipp:** Keine banküblichen Sicherheiten vorhanden = Typische stille Gesellschaft mit Beteiligung am Gewinn und Verlust zu vereinbaren.
Kind = Einkünfte aus Kapitalvermögen/Sparer-Pauschbetrag von 801 €
- ▶ Bei minderjährigen Kindern sollte im Zweifel immer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingeholt werden.

Unterbeteiligung

- ▶ Unterbeteiligung = Beteiligung an der eigenen Beteiligung
 - ▶ Atypische stille Beteiligung = Kind ist Mitunternehmer.
 - ▶ Typische stille Beteiligung = Kind bezieht Einnahmen aus Kapitalvermögen.

- ▶ Gesellschafter entscheidet durch vertragliche Gestaltung, ob sein Kind atypisch oder typisch still beteiligt ist. Das Kind ist entweder Mitunternehmer oder bezieht Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Tipp: Bei Vertragsgestaltungen mit Kindern ist sehr sorgfältig vorzugehen. Im Zweifel verbindliche Auskunft einholen!